

§ 1 VaV (Brandenburg) — Grundsatz

Verdienstausfallverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird auf Antrag der entstandene Verdienstausschlag für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erstattet. Dies gilt auch während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, für die Dauer von bis zu sechs Wochen.

(2) Für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gilt diese Verordnung aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entsprechend.

Zitiervorschlag: § 1 VaV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VaV/1>